

Dominik Greinacher

Energieleitungsausbau: Tatsächliche Herausforderungen und rechtliche Lösungen*

Energiepolitik prägt seit geraumer Zeit die öffentliche Diskussion. Dabei wird neben Fragen der Energieerzeugung zunehmend auch die Energieübertragung, insbesondere im Strombereich, thematisiert. Diese Diskussion hat nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse in Japan und des Atommoratoriums der Bundesregierung eine weitere Beschleunigung erfahren. Der Beitrag zeichnet auf der Grundlage der tatsächlichen Probleme die rechtlichen Lösungen sowohl de lege lata als auch die sich abzeichnenden künftigen Rechtsänderungen nach.

A. Einleitung

Seit einigen Jahren werden im Bereich des Fachplanungsrechts Vorhaben der Energiewirtschaft in Wissenschaft und Praxis heftig diskutiert. Besondere Bedeutung kommt insbesondere dem Leitungsbau zum Transport von elektrischer Energie über große Entfernungen zu. Ein Beleg für die gesteigerte politische Relevanz energiewirtschaftlicher Problemstellungen ist die Vorstellung eines Energiekonzepts durch die Bundesregierung am 28.9.2010,

welches eine bis 2050 reichende Gesamtstrategie skizziert.¹ Erhebliche Impulse erfährt dieser Bereich auch von europäischer Seite, da die EU den Ausbau der europäischen Stromnetzinfrastuktur verstärkt vorantreibt.² Beide Entwicklungen haben sich durch die Ereignisse in Japan erheblich beschleunigt, so dass eine konkrete Entwicklungslinie für die deutsche Energiepolitik kaum mehr auszumachen ist. Einigkeit besteht allerdings insoweit, dass dem Netzausbau für die künftige Gestaltung der Energieinfrastruktur eine erhebliche Bedeutung zukommt und diese Aufgabe vordringlich anzugehen ist.³ Bereits vor diesen Ereignissen in Japan hatte sich die Energielandschaft in einer Art und Weise verändert, die einen umfassenden Ausbau des Stromübertragungsnetzes unver-

* Meinem verehrten akademischen Lehrer Prof. Dr. Rainer Wahl zu seinem 70. Geburtstag am 4. Juli 2011 gewidmet.

1 Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.9.2010, herausgegeben vom BMWi und BMU.

2 Beschluss des Europäischen Rates vom 4.2.2011, Nr. PCE 026/11.

3 Statt vieler nur Financial Times Deutschland, 6.4.2011: „Netzagenturchef Kurth: Neue Kraftwerke und Netze notwendig“.

zichtbar macht. Davon betroffen sind in Deutschland insbesondere die vier Übertragungsnetzbetreiber, teilweise aber auch über Hochspannungsnetze verfügende Regionalnetzbetreiber.

Den Bedarf nach einem Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes hatte bereits im Frühjahr 2005 die sogenannte dena-Netzstudie I⁴ festgestellt. Damals kam die dena zu dem Ergebnis, dass für eine Stromerzeugung von 20 % der Arbeit durch erneuerbare Energien bis zum Jahre 2015 ein Ausbaubedarf von 850 km neuen Leitungstrassen besteht. Die Folgestudie der dena, die dena-Netzstudie II,⁵ ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein zusätzlicher Bedarf an Netzzubau bis 2020 in der Größenordnung von 3.600 km Trassenlänge besteht. Über die Einzelheiten der beiden Studien, insbesondere der Berücksichtigung von möglichen Alternativen technischer Art, mag gestritten werden. So geht die dena-Netzstudie II von einem Atomausstieg nach dem Atomausstiegsgesetz 2000 aus. Deutlich ist jedenfalls, dass ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Hoch- und Höchstspannungsleitungen besteht,⁶ wie ihn auch die Bundesregierung ihrem aktuellen Energiekonzept zugrunde gelegt hat.⁷ Die Notwendigkeit eines Netzausbaus dürfte deswegen im Ergebnis unstrittig sein.

Dieser Beitrag soll zunächst die aktuellen Veränderungen im Bereich des Energieleitungsausbaus aufzeigen, die einen Ausbaubedarf begründen. Daran anschließend geht er auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und Rechtsschutzmöglichkeiten in diesem Bereich ein, wobei der Beitrag sich allein auf spezifische fachplanungsrechtliche Aspekte des Netzausbaus beschränkt. Insbesondere soll weder auf weiterführende Fragen des Raumordnungs- wie auch des Regulierungsrechts noch auf Netzbetreiberpflichten nach § 11 EnWG eingegangen werden.

B. Die Veränderungen im Bereich des Energieleitungsausbaus

I. Technische Veränderungen

Zunächst ist die Abkehr von der zentralen und verbrauchsnahe Erzeugung vor allem mit fossilen, zum Teil auch nuklearen Energieträgern hin zu dezentraleren und kleineren Energieerzeugungsanlagen auf der Grundlage erneuerbarer Energien ein wesentlicher Grund für den Anpassungsbedarf des Übertragungsnetzes. Dieser Wandel hin zu einer verstärkten Einspeisung von Strom aus meist dezentralen EEG-Anlagen führt nicht allein zu einer räumlichen Änderung der Erzeugungsstruktur, sondern hat auch unmittelbare technische Auswirkungen. Sind die klassischen, fossil befeuerten Anlagen technisch steuerbar und können damit an den jeweiligen Verbrauch angepasst werden, so sind insbesondere Windkraft- und Photovoltaikanlagen vom Wetter bzw. der Sonneneinstrahlung abhängig.

Verstärkt wird der Einfluss der erneuerbaren Energien durch den Ausbau der Offshore-Windkraft. Da diese regelmäßig über einen singulären Netzverknüpfungspunkt an das landgestützte Netz angeschlossen sind, stellt deren Einbindung in das Netz mindestens genau so große Anforderungen wie die Einbindung von großen Kraftwerken, wobei letztere allerdings deutlich besser regelbar sind. Außerdem sind die Offshore-Anlagen regelmäßig weit von den Abnehmern entfernt, die Küstenzonen haben nicht so viele Verbraucher, die den Offshore-Strom abnehmen könnten. Dies führt zu einem verstärkten Stromfluss von Nord nach Süd.⁸ Insofern ist eine Intensivierung der Energiegewinnung durch Windkraft zwangsläufig mit einem erhöhten Netzausbaubedarf verbunden.⁹

Eine weitere Herausforderung für die Netzwirtschaft ist die Änderung der sogenannten „Merit-Order“. Damit bezeichnet die Kraftwirtschaft die Priorität – und damit die Reihenfolge – beim Einsatz der Kraftwerke für die Stromerzeugung. Ursprünglich

gewährleisteten die günstigsten Stromerzeugungsanlagen die Grundlast, wohingegen Mittel- oder Spitzenlast durch teurere Energieerzeugungen abgedeckt werden. Dies begründete auch über lange Zeit den Vorrang der Stromerzeugung aus Braunkohle bzw. Kernkraft in der Grundlast. Diese energiewirtschaftlich lange Zeit vorherrschenden Prinzipien hat § 8 Abs. 1 EEG überholt, der die vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung von EEG-Strom vorschreibt.

Hinzu kommen das Atommoratorium und der – nunmehr – absehbare frühere Ausstieg aus der Kernenergie als maßgeblichem Energieträger für die Grundlast. Diese war in der Lage, verlässlich und vorhersehbar einen bestimmten Anteil der Grundlast zu liefern, der Netzbetrieb und die Netzstruktur waren auf diese Netzlast ausgerichtet. Die Einstellung des Betriebs dieser Kraftwerke führt unmittelbar jedenfalls zu einer regionalen Verschiebung der Erzeugung, da diejenigen Kraftwerke, die nun die Grundlast sicherstellen müssen, an anderen Orten in das Netz einspeisen.¹⁰

Bei all diesen Erwägungen ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung von Strom eine zeitliche Komponente umfasst. Da Strom – jedenfalls in den erforderlichen Größenordnungen – nicht speicherbar ist, muss er zu dem Zeitpunkt produziert werden, in dem er auch verbraucht wird.

II. Veränderungen des Strommarkts

Neben diese technischen Änderungen in der Energiewirtschaft treten rechtlich-wirtschaftliche Änderungen. Die ursprünglich oligopolistisch organisierte Stromwirtschaft bewegt sich hin zu einem wettbewerbsorientierten Strommarkt. Der erwünschte Wettbewerb setzt jedoch unabdingbar voraus, dass der Strom verteilt, also transportiert werden kann, und das nach Möglichkeit europaweit.

Nicht zuletzt führte und führt die fortschreitende europäische Integration im Energiebereich dazu, dass Deutschland in zunehmendem Maße „Transitland“ für leitungsggebundene Energie wird. Auch hieraus ergibt sich ein Ausbaubedarf, der unter anderem in den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E)¹¹ dargestellt ist.

C. Rechtliche Vorgaben für den Netzausbau

Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung einer Hochspannungsleitung und damit die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Netzausbau bedürfen grundsätzlich der Planfeststellung, § 43 EnWG.

4 Deutsche Energie-Agentur GmbH, Studie „Energiewirtschaftliche Planung von Netzintegration von Windenergie in Deutschland“, Februar 2005.

5 dena – Deutsche Energie-Agentur GmbH, „dena-Netzstudie II – Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 bis 2020 mit Ausblick 2025“, November 2010.

6 Siehe auch Schirmer, Das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, DVBl. 2010, 1349.

7 Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.9.2010 (Fn.), 18.

8 Schneller, Beschleunigter Ausbau des Stromtransportnetzes, DVBl. 2007, 529.

9 Sendner, Das Netz als Flaschenhals, Energie & Management vom 15.2.2011, 17.

10 „Es wird keine Atomlücke geben, sondern eine Netzlücke beziehungsweise eine Netzschwäche.“, Wirtschaftswoche Nr. 15 vom 11.4.2011, 54.

11 Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.9.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze, ABl. L 262, 1.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr unterliegen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG dem Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens. Hieraus kann gleichsam im Umkehrschluss geschlossen werden, dass der Netzausbau im Bereich der Mittel- und Niederspannung, also auf Spannungsebenen unterhalb der 110 kV-Ebene, nicht nur keiner Planfeststellung bedarf, sondern auch nicht planfeststellungsfähig ist.

Bedeutender ist jedoch ein zweiter Aspekt: Das Gesetz unterwirft ausdrücklich Hochspannungsfreileitungen der Planfeststellungspflicht. Erdkabel, d. h. unterirdisch verlegte ummantelte Energieleiter im Gegensatz zu den an Mastgestängen aufgehängten freien Leiterseilen, unterliegen nicht der Planfeststellung. Ausnahmsweise können jedoch auch diese planfeststellungsfähig sein. Zum einen können nach § 43 Satz 3 EnWG auch Erdkabel mit einer Nennspannung von 110 kV im Küstenbereich von Nord- und Ostsee, die zwischen der Küstenlinie und dem nächst gelegenen Netzverknüpfungspunkt, höchstens jedoch in einer Entfernung von nicht mehr als 20 km von der Küstenlinie landeinwärts verlegt werden sollen, auch im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen werden.¹² Zum anderen sind nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) bestimmte, einzeln aufgeführte Vorhaben auch als Erdkabel grundsätzlich planfeststellungsfähig und können nach der EnLAG-Novelle von der Planfeststellungsbehörde auch zwingend verlangt werden.¹³ In tatsächlicher Hinsicht ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Erdverkabelung sowohl bei der Errichtung um ein Vielfaches teurer als auch im Betrieb erheblich aufwendiger ist, insbesondere bei allfälligen Wartungs- und Reparaturarbeiten. Zudem sollen nach einem „Eckpunktepapier für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz („NABEG“)“ des Bundeswirtschaftsministeriums¹⁴ künftig auch für Erdkabel auf der 110 kV-Ebene die gleichen Genehmigungsverfahren vorgesehen werden wie für Freileitungen, also Planfeststellungsverfahren.

II. Planfeststellungsverfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Das Planfeststellungsverfahren folgt grundsätzlich den verfahrensrechtlichen Regeln der §§ 72 ff. VwVfG, jedoch mit einigen Modifikationen aufgrund der §§ 43 a ff. EnWG.

Unter diesen Besonderheiten ist hervorzuheben, dass die Planfeststellungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen nach § 43 a Nr. 5 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichten kann. Diese Bestimmung geht als spezielles Gesetz nicht nur den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern auch dem UVP-Gesetz vor.¹⁵ Zumal ist die mündliche Erörterung europarechtlich nicht geboten.¹⁶

2. Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde bestimmt gemäß § 43 Satz 1 EnWG das Landesrecht, die allgemeine Zuständigkeitsregelung zugunsten der Bundesnetzagentur nach § 54 Abs. 3 EnWG greift hier nicht. Das Eckpunktepapier¹⁷ schlägt vor, private Projektmanager bei formalisierten Vorgängen einschalten zu können und dadurch die Planfeststellungsbehörden zu entlasten. Die Praxis wird zeigen, ob die mit der Einschaltung weiterer Beteiligter verbundenen weiteren Schnittstellen tatsächlich zu Beschleunigungseffekten führen, zumal die dadurch zu entlastenden Behörden die Ergebnisse der privaten Projektmanager später noch einmal selbst prüfen müssen.

Zur Erhöhung der Transparenz wird gelegentlich gefordert, die Behördenzuständigkeit auf eine Bundesbehörde zu übertragen.¹⁸

Außerdem könne eine Bundesbehörde auch länderübergreifend Vorhaben zulassen und sei nur an sachliche Kriterien, nicht aber auch an zufällige Landesgrenzen gebunden. Als Vorbild kann dabei die eisenbahnrechtliche Planfeststellung dienen, bei der auch das Eisenbahnbundesamt als Bundesbehörde den Plan feststellt. Umgekehrt kann auf die fernstraßenrechtliche Planfeststellung verwiesen werden, die in der Hoheit der jeweiligen Länder steht, ohne dass es deswegen zu maßgeblichen Friktionen kommt. Zudem gilt bei landesübergreifenden Planungen das Abstimmungsgebot des § 43 b Nr. 4 EnWG, das jedoch rechtlich kaum durchsetzbar sein dürfte.¹⁹

Aus dieser Gegenüberstellung ist keine klare Präferenz für die eine oder andere Behördenzuständigkeit abzuleiten. Zu beobachten ist jedoch, dass die nach Landesrecht für die Zulassung von Hochspannungsleitungen zuständigen Behörden häufig für Planfeststellungen aller Art zuständig sind und deswegen über eine breite praktische Erfahrung mit fachplanerischen Verfahren verfügen.

III. Inhaltliche Anforderungen an die Planfeststellung

Die energierechtliche Fachplanung orientiert sich – wie alle anderen Fachplanungen auch – an den Rechtmäßigkeitserfordernissen der Planrechtfertigung, der Planungsleitsätze und des Abwägungsgebots.

1. Planrechtfertigung

Staatliche Planung bedarf nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Rechtfertigung, insbesondere wenn sie mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist.²⁰ Nach diesem Gebot ist ein Vorhaben gerechtfertigt, wenn es auf die Zielsetzung des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ausgerichtet und erforderlich, d. h., vernünftigerweise geboten ist.²¹

a. Ziele nach § 1 EnWG

Für das Energierecht ist dabei auf die gesetzlichen Ziele von § 1 Abs. 1 EnWG abzustellen – also die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung. Schon diese Ziele weisen ein Kon-

12 OVG Schleswig, Urteil vom 12.2.2008 – 4 KS 6/07, ZUR 2008, 318.

13 Siehe unten, III. 3. d.

14 „Eckpunktepapier für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz („NABEG“) – Verfahrensvereinfachung, Akzeptanz, Investitionen“ vom 21.3.2011. Dieses Eckpunktepapier ist jedoch als rein politische Äußerung zu verstehen, es ist dem Vernehmen nach jedenfalls nicht ressortübergreifend abgestimmt.

15 Pielow, in: Säcker, Berliner Kommentar zum EnWG, 2. Auflage 2010, § 43 a Rn. 20.

16 Wagner, in: Hoppe, UVPG, Kommentar, 3. Auflage 2007, § 9 Rn. 60 zur entsprechenden Regelung im Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz.

17 Oben Fn. .

18 Calliess, Vorschläge des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) zum Netzausbau, Vortrag auf dem Länder-Immissionsschutztag, Berlin, 23.11.2010; so auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten „Wege zur 100 % erneuerbaren Stromversorgung“, 534 Rn. 581, in: http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2011_Sondergutachten_100Prozent_Erneuerbare.pdf?__blob=publicationFile.

19 Schneller, Beschleunigter Ausbau des Stromtransportnetzes, DVBl. 2007, 529, 532.

20 BVerwG, Beschluss vom 1.4.2005 – 9 VR 7.05, ZUR 2005, 534.

21 BVerwG, Beschluss vom 1.4.2005 – 9 VR 7.05, ZUR 2005, 534; ders., Urteil vom 16.3.2006 – 4 A 1075.04, NVwZ-Beil. 2006, 1, 15 (Flughafen Schönefeld).

fliktpotential auf, das letztlich wiederum nur planerisch, also im Wege einer Abwägung, zu ermitteln ist.²²

Hingegen ist zweifelhaft, ob auch der Wettbewerb isoliert eine Planrechtfertigung begründen könnte. Die Förderung des Wettbewerbs wird zwar in § 1 Abs. 2 EnWG ausdrücklich als gesetzliches Ziel genannt, als Mittel zur Umsetzung verweist das Gesetz hingegen ausschließlich auf die Regulierung.²³ Somit sind wettbewerblich motivierte Vorhaben nur dann plangerechtfertigt, wenn sie gleichzeitig auch die Ziele nach § 1 Abs. 1 EnWG erfüllen.

b. Praktische Bedeutung der Planrechtfertigung

Unter dem Topos „Planrechtfertigung“ verstehen insbesondere Drittbetroffene häufig eine umfassende Bedarfsprüfung für ein Vorhaben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Anforderungen hingegen nicht hoch, so ist dann auch kaum ein Verfahren bekannt, das an einer fehlenden Planrechtfertigung gescheitert wäre, ohne dass dieser Aspekt nicht auch zu einem Abwägungsfehler geführt hätte.²⁴ Dementsprechend reicht auch die Kritik an diesem Rechtmäßigkeitserfordernis nahezu soweit zurück wie die Rechtsprechung, die diese Anforderung entwickelt hat.²⁵ Jedoch kann die Planrechtfertigung als allgemeine Erforderlichkeitsprüfung bereits eine Steuerungswirkung im Planfeststellungsverfahren entfalten.²⁶ So zeigt auch die Praxis, dass tatsächlich bei Planungsvorhaben die Darlegung des Bedarfs regelmäßig durch aufwändige Gutachten unterlegt wird. Zu Recht weisen Stimmen in der Literatur jedoch darauf hin, dass damit nur die Planrechtfertigung dargelegt ist: Das konkrete Ausmaß eines Bedarfs und damit dessen Eignung, entgegenstehende Belange zu überwinden, ist in der Abwägung darzustellen und zu berücksichtigen.²⁷ So kann ein Vorhaben theoretisch daran scheitern, dass es an den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes ausgerichtet ist und ein Bedarf dafür besteht, dieser jedoch nicht so groß ist, dass die Überwindung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange dadurch gerechtfertigt ist.

In der Praxis dürfte jedoch kaum ein Leitungsvorhaben an der Planrechtfertigung scheitern. Zum einen sind Vorhabenträger jeweils Wirtschaftsunternehmen, die nur dann ein Vorhaben genehmigen lassen wollen, wenn dies auch benötigt wird und es deswegen wirtschaftlich zu betreiben ist. Der Vorhabenträger (Leitungsbetreiber) ist dabei auf die Nutzung seiner Leitung durch Dritte angewiesen, da er selbst keine andere Tätigkeit der Energieversorgung übernehmen darf, §§ 6 ff. EnWG. Darüber hinaus findet eine weitere Prüfung im Rahmen der sogenannten Genehmigungen von Investitionsbudgets nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) durch die Bundesnetzagentur statt. Ohne diese Genehmigung kann das Vorhaben nicht wirtschaftlich betrieben werden. Somit dürfte praktisch die Planfeststellung eines nicht erforderlichen Vorhabens ausgeschlossen sein.

c. Bedarfsplan nach EnLAG

Angesichts des eingangs dargelegten Bedarfs an Netzzu- und -ausbau im Hochspannungsbereich stellt sich die Frage, wie dem Kriterium der Planrechtfertigung in der Praxis einfacher Rechnung getragen werden könnte. Für besonders vordringliche Vorhaben ist diese Frage gesetzgeberisch gelöst. Denn die in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführten einzelnen Vorhaben entsprechen nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes den Zielsetzungen des EnWG. Für diese Vorhaben steht damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und somit der vordringliche Bedarf fest. Einer darüber hinausgehenden Darlegung der Erforderlichkeit bedarf es deswegen nicht mehr. Denn diese Feststellungen – die auf der dena-Netzstudie I beruhen²⁸ – sind nach § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG für die Planfeststellungsbehörde verbindlich.

Der Bedarfsplan ist alle drei Jahre zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, § 3 EnLAG. Somit können die Vorgaben der dena-Netzstudie II bei der nächsten Revision berücksichtigt werden. Damit hat die Energiewirtschaft ein Instrument zur Verfügung, dessen Parallele im Fernstraßenrecht – der Fernstraßenbedarfsplan – sich bereits in der Praxis bewährt hat.

d. Erfordernis eines Netzentwicklungsplans

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach Art. 22 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie²⁹ einen auf zehn Jahre angelegten Netzentwicklungsplan auszuarbeiten und vorzulegen. Die Vorhaben nach diesem Plan kann die Regulierungsbehörde nach Maßgabe von Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie durchsetzen.³⁰ Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Vorgaben im Rahmen der EnWG-Novelle 2011 umzusetzen.³¹ Greift die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde zu diesem Instrumentarium, so dürfte auch an der Planrechtfertigung für ein derartiges Vorhaben kein Zweifel bestehen.

Derzeit ist allerdings auch im Gespräch, die in den Netzentwicklungsplänen der Netzbetreiber als notwendig festgestellten Vorhaben durch den Gesetzgeber festzusetzen. Das Verfahren hierzu soll in der anstehenden EnWG-Novelle zur Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets geregelt werden. Es bleibt allerdings bei der Reglungstruktur des EnLAG, dass im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe nur die Vorhaben mit Anfangs- und Endpunkten, nicht hingegen schon die Trassen festgelegt werden. Ob dies durch eine Ergänzung des Anhangs des EnLAG mit den Folgen für die gerichtliche Zuständigkeit oder in einem anderen Rahmen erfolgt, ist noch offen. Auch das Eckpunktepapier³² sieht einen länderübergreifenden Bundesnetzplan mit der Ausweisung von Trassenkorridoren vor. Die Bedeutung dieses Plans, insbesondere die rechtliche Bindungswirkung für die nachfolgenden Planfeststellungen, ist jedoch noch nicht absehbar. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dadurch jegliche Trassenalternative von der Planfeststellung auf die Ebene der vorgelagerten Planung gleichsam „hochgezont“ werden kann. Die damit verbundenen Rechtsschutzfragen sind ebenfalls erst auf der Grundlage des konkreten Gesetzes zu klären.

2. Planungsleitsätze

Auch planfeststellungsbedürftige Vorhaben unterliegen bestimmten, strikt geltenden Anforderungen, die nicht im Wege der Abwägung

22 Zur planerischen Abwägung auf der Tatbestandsseite einer Norm siehe schon Greinacher, Abfallentsorgungsanlagen zwischen Planfeststellung und Kontrollerlaubnis, 1996, 129 ff.

23 In diesem Sinne auch Pielow, in: Säcker, EnWG, 2. Auflage 2010, § 43 Rn. 62 f.

24 So OVG Hamburg, Beschluss vom 8.3.1996 – OVG Bs V 8/96, NordÖR 1998, 33.

25 Kühling, Fachplanungsrecht, 1988, Rn. 166; Wahl, Entwicklung des Fachplanungsrechts, NVwZ 1990, 426, 434; differenzierter: Steinberg, Neue Entwicklung des Planfeststellungsrechts, DVBl. 1992, 1501, 1503; Greinacher, oben Fußnote 2, S. 181 ff.

26 In diesem Sinne auch Wahl, Umweltschutz in der Fachplanung, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 3. Auflage 2007, 287, 332.

27 Wahl (oben Fn.), 331.

28 Gesetzesbegründung BT-Drucksache 16/10491, 9.

29 Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften über den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211, 55.

30 Siehe dazu das vom BMWi und BMU vorgelegte 10-Punkte-Sofortprogramm zum Energiekonzept vom 28.9.2010, Punkt 7.

31 Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011, herausgegeben vom BMWi, 27.10.2010, 6.

32 Oben Fußnote .

gung überwunden werden können. Für die hier in Rede stehenden Energieleitungen sind dies – neben den naturschutzrechtlichen Maßgaben – vor allem die Anforderungen der 26. BImSchV im Hinblick auf magnetische Felder.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind beim Betrieb immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger, gewerblichen Zwecken dienender Anlagen die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder, welche Emissionen i. S. v. § 3 Abs. 2 BImSchG darstellen, werden diese Anforderungen durch die 26. BImSchV konkretisiert.

Hochspannungsleitungen sind Niederfrequenzanlagen i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. a der 26. BImSchV und daher so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die zulässigen Grenzwerte von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke und von 100 µT für die magnetische Flussdichte nicht überschritten werden. Kurzzeitige Überschreitungen bleiben dabei nach § 3 Satz 2 Nr. 1 der 26. BImSchV unbeachtlich.

Gegner von Leitungsvorhaben wenden häufig ein, dass die Werte der 26. BImSchV überholt seien. Die Rechtsprechung hält dem jedoch entgegen, dass auch die Strahlenschutzkommission des Bundes in ihrer Empfehlung vom 21./22.2.2008 nach Auseinandersetzung mit internationalen Standards diese Werte bestätigt habe.³³ Zu Recht wird deswegen auch in der Literatur vertreten, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte in der Regel keine Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit bestehe.³⁴ Dabei sei zudem zu beachten, dass dem Ordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zukomme. Auch unter Beachtung der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG könne eine Verletzung dieser Pflicht erst festgestellt werden, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien, oder wenn eine ursprünglich rechtmäßige Regelung aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden sei.³⁵ Der Ordnungsgeber hat jedoch die möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen erkannt und mit der 26. BImSchV geregelt.

3. Abwägung

Den Kern einer planerischen Entscheidung und damit auch einer Planfeststellung macht die Abwägung aus. In die Abwägung sind all diejenigen Aspekte einzubeziehen und zu bewerten, die keiner strikten gesetzlichen Bindung unterliegen.³⁶ Das gesamte Abwägungsmaterial ist dabei zunächst zu ermitteln, d. h. die planfeststellende Behörde muss erkennen, welche Belange in die Abwägung einzustellen sind. Dabei muss sie die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange richtig erfassen und einen Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vornehmen, die zu der objektiven Wichtigkeit der einzelnen Belange im Verhältnis steht. Hierbei ist der Behörde ein weiter Spielraum eingeräumt, der nur in eingeschränktem Maße gerichtlich überprüft werden kann.³⁷ Aufgabe der Gerichte ist es dabei nicht, eine „bessere“ Lösung zu finden. Erst wenn eine andere Lösung sich als eindeutig besser aufdrängt, sind die rechtlichen Grenzen der Abwägung überschritten und eine Entscheidung somit abwägungsfehlerhaft.

a. Trassenführung

Eine wesentliche der Abwägung unterliegende Entscheidung ist zunächst die konkrete Lage des Vorhabens im Raum, also die Wahl

der richtigen Trasse. Bei dieser Entscheidung ist der Planfeststellungsbehörde ein weiter Spielraum eingeräumt: Erst wenn sich eine alternative Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung des abwägungserheblichen Materials, also der „Belange“, ein rechtserheblicher Fehler vorliegt, ist ein Planfeststellungsbeschluss angreifbar.³⁸

In diesem Zusammenhang sind insbesondere Erwägungen zulässig, neue Leitungen nach Möglichkeit in vorhandenen Trassen zu verlegen. Anderenfalls wären Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Jedenfalls für eine Übergangszeit käme es zu einer Verdoppelung der Eingriffe in Natur und Landschaft, da selbst nach einem Rückbau einer bestehenden Trasse – mit dem ohnehin erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitung begonnen werden könnte – die Beeinträchtigungen durch die alte Trasse für einen gewissen Zeitraum fortbestehen und für diese Dauer also doppelte Einwirkungen bestehen.³⁹

b. Abschnittsbildung

Auch die Abschnittsbildung, also die Unterteilung eines Leitungsvorhabens in mehrere einzelne, jeweils für sich planfestzustellende Teile, unterliegt dem Abwägungsgebot. Grundsätzlich ist dabei die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung anerkannt, weil nur so die ohnehin sehr komplexe Problemlage bei der Zulassung linienförmiger Vorhaben bewältigt werden kann. Die Planfeststellung eines Abschnitts ist jedoch dann rechtswidrig, wenn dem weiteren Verlauf des Gesamtvorhabens von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen und das Vorhaben somit ein „Planungstorso“ bleiben wird.⁴⁰ Die grundsätzliche Zulässigkeit der weiteren Planungsabschnitte ist ähnlich dem vorläufigen positiven Gesamturteil zu ermitteln.⁴¹ Ob der jeweilige Planungsabschnitt eine eigenständige Funktion erfüllen muss – wie für die fernstraßenrechtliche Planfeststellung gefordert – oder nur einer sinnvollen Abschichtung des Abwägungsmaterials dient – wie bei der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung – hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst offen gelassen.⁴² Es scheint sich jedoch für die Planfeststellung von Hochspannungsfreileitungen eher an der eisenbahnrechtlichen Rechtsprechung zu orientieren.⁴³

33 *BVerwG*, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533, noch einmal bestätigt durch Urteil in der Hauptsache vom 27.1.2011 – 7 A 18/10 (nicht veröffentlicht).

34 *Jarass*, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 23 Rn. 33.

35 *BVerfG*, Beschluss vom 24.1.2007 – 1 BvR 382/05, NVwZ 2007, 805.

36 *BVerwG*, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533.

37 *Dürr*, in: Knack/Henneke, VwVfG, Kommentar, 9. Auflage 2010, § 74 Rn. 99.

38 *BVerwG*, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533; s. auch *ders.*, Urteil vom 12.8.2009 – 9 A 64-07, BeckRS 2009, 37830, Rn. 119 ff. (ständige Rechtsprechung).

39 *BVerwG*, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533.

40 *BVerwG*, Urteil vom 12.8.2009 (oben Fn.) Rn. 94 ff; Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533.

41 *BVerwG*, Beschluss vom 30.12.1996 – 11 VR 21.95 – NVwZ-RR 1998, 284, 285; *BVerwG*, Beschluss vom 23.11.2007 – 9 B 38.07 – ZUR 2008, 257, 258, unter Bezugnahme auf *BVerwG*, Urteil vom 8.6.1995 – 4 C 4.94 – BVerwGE 98, 339.

42 *BVerwG*, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533.

43 Dies war den Ausführungen des Senats in der mündlichen Verhandlung im ersten EnLAG-Verfahren (*BVerwG*, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533) zu entnehmen, die sich jedoch in dieser Deutlichkeit nicht in der schriftlichen Entscheidung wiederfinden, siehe auch die Urteilsanmerkung *Greinacher/Freitag*, N&R 2011, 39, 41.

c. Minimierung der Strahlungsbelastung

Ferner ist die Belastung von Anwohnern entlang dem Trassenverlauf mit elektromagnetischen Strahlen selbst unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV in die Abwägung einzustellen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine Leitung Wohngebäude oder gar ein ganzes Wohngebiet überspannt.⁴⁴ Auch im Rahmen der Abwägung hat die Behörde diese Belastung zu erkennen und muss dementsprechend darlegen, warum sie eine Trasse gleichwohl so und nicht anders wählt. Ein Vorrang kommt diesem Belang hingegen nicht zu.⁴⁵ Soweit Leitungen in vorhandenen Trassen geführt werden, ist dabei nur die Mehrbelastung Gegenstand der Abwägung. Abwägungsrelevant können dabei auch Mehrkosten für alternative Streckenführungen sein. Es ist jedoch dann Vorsicht geraten, wenn eine bestimmte Streckenführung allein aufgrund von Kostengründen als vorzugswürdig dargestellt wird.

d. Erdkabel

In der Abwägung sind mögliche Alternativen zu dem Vorhaben zu berücksichtigen. Zu diesen Alternativen zählt bei Freileitungen grundsätzlich auch die Option einer Erdverkabelung. Für die Erdverkabelung spricht nach Ansicht von Befürwortern der geringere Eingriff in Natur und Landschaft. Ob dies tatsächlich der Fall ist, darf angesichts der Besonderheiten – Verlegung in einem Magerbetonbett, relativ breite Trasse, hohe Temperatur und damit Austrocknung des Bodens, Verhinderung tiefwurzelnder Pflanzen – nicht ohne weiteres unterstellt werden. Jedenfalls kann die Option einer Erdverkabelung derzeit wohl im Hinblick auf die um ein mehrfaches höheren Kosten und die fehlenden technischen Erfahrungen im Höchstspannungsbereich (380 kV) bereits auf der Ebene einer sehr groben Ermittlung ausgeschlossen werden, ohne dass sich daraus ein Abwägungsfehler ergibt.

Allerdings sind Erdkabel in der jüngsten Novelle des EnLAG aufgewertet worden.⁴⁶ Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG in der geänderten Fassung können nun die Planfeststellungsbehörden bei vier bestimmten Vorhaben auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt auch für 380 kV-Leitungen Erdkabel vorschreiben, wenn die Leitung einen bestimmten Mindestabstand zu einer Wohnbebauung unterschreitet. Für die Rennsteigquerung – auch Südwestkuppelleitung genannt – kann die Planfeststellungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt sogar unabhängig von der Nähe zur Wohnbebauung die Erdverkabelung verlangen. Auch nach dem bereits genannten „Eckpunktepapier“ soll die Erdverkabelung zukünftig grundsätzlich planfeststellungsfähig sein.

IV. Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Umfassende Genehmigungswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen fest, § 75 Abs. 1 VwVfG. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze, wie sie auch bei anderen Planfeststellungen anzuwenden sind.

2. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Beschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung, er stellt also die Zulässigkeit einer für das Vorhaben notwendigen Enteignung für die Enteignungsbehörde bindend fest. Der Eingriff in das Grundeigentum geschieht dabei regelmäßig nicht durch dessen vollständigen Entzug, sondern durch eine entsprechende dingliche Belastung der Grundstücke, regelmäßig also durch

beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Beim Netzausbau oder bei einem Neubau in bestehender Trasse ist eine Enteignung nur dann erforderlich, wenn die bestehende dingliche Belastung nicht bereits die Überspannung oder das Aufstellen eines Mastes zulässt. Abgesehen von dem Erfordernis der Grunderwerbsverhandlungen bzw. eines Enteignungsverfahrens hat dies Auswirkungen auf die wehrhaften Rechtspositionen der betroffenen Grundeigentümer: Nur wenn eine weitergehende Belastung des Grundeigentums, ggf. im Wege der Enteignung, in Rede steht, kann der Grundeigentümer auch die umfassende rechtliche Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses verlangen. Ansonsten ist er auf die Geltendmachung konkret schützender Vorschriften beschränkt.

D. Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss

I. Formelle Voraussetzungen

Für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe zuständig. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Für Klagen gegen die 24 im EnLAG ausdrücklich genannten Vorhaben ist das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig, § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO. Dies gilt in beiden Fällen auch für den vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen Planfeststellungsbeschlüsse betreffend Energieleitungen sind zudem fristgebunden, sie müssen gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 3 EnWG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Auch für die Klagen gilt nach § 43 e Abs. 3 EnWG eine gesetzliche Begründungsfrist von sechs Wochen. Zu bemerken ist, dass eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG keine aufschiebende Wirkung hat, § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Letztlich sei hervorgehoben, dass Abwägungsfehler nach § 43 e Abs. 4 EnWG nur dann erheblich und somit rügefähig sind, wenn sie einerseits offensichtlich und andererseits auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Diese Vorschrift erfordert also einen Kausalitätsnachweis. Zudem können Abwägungsfehler oder Verfahrensfehler durch Planergänzungen oder ein ergänzendes Verfahren grundsätzlich behoben werden, § 43 Abs. 4 S. 2 EnWG.

II. Umfang der gerichtlichen Überprüfung

Der Umfang der gerichtlichen Überprüfung weist keine Besonderheiten auf. Maßgeblich ist § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO: Ein Rechtsmittel hat nur Erfolg, wenn der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

1. Enteignungsbetroffenheit

Wie auch im übrigen Fachplanungsrecht haben private Enteignungsbetroffene gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG einen Anspruch auf umfassende Prüfung des angefochtenen Beschlusses. Gleichwohl ist die umfassende Prüfung so umfassend dann doch nicht: Auch enteignungsbetroffene Private können Fehler nur dann

⁴⁴ Dies war in dem ersten EnLAG-Verfahren vor dem BVerwG der Fall, ohne dass diese Überspannung den Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig gemacht hätte.

⁴⁵ BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533.

⁴⁶ Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energieleitungsbaugesetzes vom 7.3.2011, BGBl I, 338, 339.

rügen, wenn sie sich auf das Vorhaben im Bereich ihres Eigentums auswirken können. Einen materiellen Fehler, der sich allein am anderen Ende des Vorhabens auswirkt, kann auch ein Enteignungsbetroffener nicht rügen.⁴⁷ Gemeinden hingegen können sich auch als Enteignungsbetroffene nur auf den einfachgesetzlichen Eigentumsschutz berufen und haben deswegen keinen Anspruch auf eine umfassende, von dem konkreten Eingriff losgelöste Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses.

2. Präklusion

Kläger sind nur mit denjenigen Aspekten zu hören, die sie auch schon rechtzeitig im Anhörungsverfahren vorgebracht haben.⁴⁸ Mit sonstigen Erwägungen sind sie präkludiert. Dies gilt in gleicher Weise nicht nur für unmittelbar betroffene Private, sondern auch für Gemeinden⁴⁹ sowie nach § 43 a Nr. 3 EnWG für Verbände.⁵⁰ Ob die Präklusion auch gilt, wenn Gemeinden im Rahmen der Trägerbeteiligung nach Ablauf der Einwendungsfrist noch neue Aspekte vortragen, ist vor dem Hintergrund des § 43 a Nr. 7 Satz 4 EnWG noch offen.⁵¹ Die Präklusion ist dabei nicht davon abhängig, ob eine Auseinandersetzung mit dem verspäteten Vorbringen im Erörterungstermin oder im Planfeststellungsbeschluss erfolgte oder ob sich die Planfeststellungsbehörde sachlich mit dem verspäteten Vorbringen auseinandersetzt, denn die Präklusion wirkt kraft Gesetzes und steht nicht zur Disposition der Behörde.⁵²

E. Ausblick

Die Herausforderungen an den Ausbau des deutschen Übertragungsnetzes in den kommenden zehn Jahren sind enorm. Soweit die Planfeststellung als Zulassungsverfahren eine Rolle spielt, kann dabei auf viele hergebrachte und bewährte Grundsätze zurückgegriffen werden. In Anbetracht des verstärkten Rückgriffs auf dieses Institut erscheint jedoch eine Anpassung an die technischen und wirtschaftlichen Veränderungen auf dem Gebiet des Netzausbaus insbesondere im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung wünschenswert. Maßgebliche Verkürzungen der Verfahren wären – hier nicht weiter besprochen – durch eine bessere Verzahnung mit anderen Planungen, vor allem auf der Ebene der Raumordnung, zu erreichen. Soweit bestimmte Vorhaben im Höchstspannungsbereich aufgrund des EnLAG nunmehr vereinfacht und beschleunigt durchgeführt werden können, wäre eine gesetzgeberische Ausdehnung dieser Grundentscheidung auf andere Leitungsausbauvorhaben denkbar. Insofern erleichtert das EnLAG die Planfeststellungsverfahren – und damit auch die Vorarbeiten des Vorhabenträgers – allein um die Planrechtfertigung. Möglicherweise werden in diesem Bereich zukünftig auch unionsrechtliche Vorgaben eine Rolle spielen, sofern Projekte von europäischem Interesse betroffen sind.⁵³ Eine weitere wesentliche Beschleunigungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber bisher noch nicht berücksichtigt: Diese läge in einer Entschlackung von materiell-rechtlichen Vorgaben, beispielsweise im Natur- und Landschaftsschutz. Die Anforderungen dieser Rechtsgebiete verlangen häufig Gutachten, die über eine oder mehrere Vegetationsperioden zu erstellen und dementsprechend langwierig sind. Gerade in diesem Bereich spielen allerdings auch europarechtliche Vorgaben eine große Rolle, so dass der deutsche Gesetzgeber darauf nur geringen Einfluss hat.

Schließlich ist festzustellen, dass sich auch der Rechtsschutz gegen Planfeststellungsbeschlüsse bewährt hat. Dabei hat das für besonders vordringliche Vorhaben geltende EnLAG in einem ersten Durchlauf einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten, die zudem innerhalb von nur fünf Monaten (vorläufiger Rechtsschutz) abgeschlossen war.⁵⁴

Dr. Dominik Greinacher

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner der auf die Beratung der Energiewirtschaft ausgerichteten Sozietät SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Fachplanungsrecht, Emissionshandel, Umweltrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht

Der Autor hat jüngst die Amprion GmbH als Beigeladene in dem ersten Verfahren nach dem EnLAG vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten (siehe Fußnote).

Aktuelle Veröffentlichungen:

CCS – Europarechtlicher Rahmen für eine neue Technik, in: Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira, Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag; Die Netzentgeltgenehmigung nach § 23 a EnWG – Verwaltungsrechtliche Lösungen regulatorischer Probleme?, NVwZ 2008, 12 (gemeinsam mit Sebastian Helmes); Umweltinformation als Industriespionage?, PHi 2010, 210; Anmerkung zum Beschluss des BVerwG vom 22. Juli 2010 – Az.: 7 VR 4.10 –, N&R 2011, 39 (gemeinsam mit Peter Freitag); Rezension zu OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. Oktober 2010 – Az.: I – 23 U 173/09 –, VergabeR 2011, 257 zu Rückforderungen von Zuwendungen bei Vergabeverstoß

47 BVerwG, Beschluss vom 25.7.2007 – 9 VR 19.07, BeckRS 2007, 25152.

48 §§ 43 a Nr. 7 EnWG, 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

49 OVG Bautzen, Beschluss vom 14.7.2010 – 4 B 460/09, NVwZ-RR 2010, 873, 874.

50 OVG Münster, Urteil vom 19.8.2010 – 11 D 26/08.AK, NuR 2010, 808, 809.

51 Offen gelassen von OVG Bautzen, Beschluss vom 14.7.2010 – 4 B 460/09, NVwZ-RR 2010, 873, 874 f.

52 OVG Münster, Urteil vom 19.8.2010 – 11 D 26/08.AK, NuR 2010, 808, 809.

53 Mitteilung der Kommission vom 10.11.2010, KOM (2010) 639 endgültig, 14.

54 BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, ZUR 2010, 533.